

Am Banngraben;

hier: Verbesserung der Verkehrssituation Am Banngraben und Altdorfer Straße

- Antrag der Frauen Stadträtinnen Christine Ackermann sowie Hedwig Borgmann, Dr. Maria Fick, Sigrid Hagl, Regine Keyßner, Elke März-Granda, Ingeborg Pongratz, Patricia Steinberger und Gabriele Sultanow (Frauenplenum Landshut) vom 30.04.2020, Nr. 8

Gremium:	Verkehrssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	7	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	16.06.2020	Stadt Landshut, den	02.06.2020
Sitzungsnummer:	1	Ersteller:	Herr Braune

Vormerkung:

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:

Bei der Straße „Am Banngraben“ handelt es sich um die Kreisstraße LAs 26.

Unabhängig von der fehlenden Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte (Stand 09/2018: 4 Querungen in der Spitzenstunde an der Einmündung Am Banngraben / Kellerbergstraße) ist die Einrichtung einer Tempo-30-Zone in einer Kreisstraße rechtlich ausgeschlossen (§ 45 Abs. 1c StVO).

Zur Frage, ob eine Streckenbeschränkung auf 30 km/h in Betracht kommen kann, ist gemäß § 45 Abs. 9 StVO zu berücksichtigen, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände **zwingend** erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung **erheblich** übersteigt.

Eine derartige Gefahrenlage (Unfallhäufung oder Unfallschwerpunkt) liegt jedoch nicht vor, so dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht in Betracht kommen kann.

Geschwindigkeitskontrollen aus dem Jahr 2019 haben eine durchschnittliche Überschreitungsquote von lediglich 7,1 % ergeben.

Mit Beschluss des Verkehrssenates vom 09.12.2014 zur selben Problematik wurde eine Geschwindigkeitsbeschränkung abgelehnt.

An der Einmündung Altdorfer Straße / Am Banngraben gibt es im Verlauf des dortigen Geh- und Radwegs eine Querungshilfe, die ein sicheres Überqueren der Fahrbahn ermöglicht. Eine Querungshilfe stellt eine sehr sichere Möglichkeit zur Fahrbahnquerung dar, da sich der Fußgänger / Radfahrer jeweils nur auf den Verkehr aus einer Fahrtrichtung konzentrieren muss. Gemäß Beschluss des Verkehrssenats vom 15.07.2019 ist die dortige Situation im Einmündungsbereich nach Fertigstellung der neuen Waldorfschule neu zu bewerten. Dies ist bereits entsprechend vorgemerkt. Die rechtlichen Vorgaben zur Einrichtung eines Fußgängerüberwegs (50 Querungen in der Spitzenstunde) liegen derzeit – wie oben beschrieben – nicht vor.

An der vollsignalisierten Kreuzung Altdorfer Straße / Straubinger Straße / Goethestraße kann in Abstimmung mit dem Tiefbauamt die Radverkehrsfurt an der Einmündung Straubinger Straße gemäß den Richtlinien für die Anlage von Radverkehrsanlagen rot markiert werden. An dieser Einmündung finden auch die meisten Abbiegevorgänge des Schwerlastverkehrs statt.

Das Straßenverkehrsamt befürwortet in diesem Zusammenhang alle Haltlinien, Pfeilmarkierungen und Fußgängerfurten an dieser Kreuzung zu erneuern, was zu einer deutlichen Verbesserung der Querungssituation für alle Verkehrsteilnehmer führen dürfte. Rotmarkierungen selbst sind nur an Radverkehrsanlagen möglich.

Stellungnahme Polizei:

Gemäß § 45 Abs. 1 c StVO können Tempo-30-Zonen innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf angeordnet werden. Die Zonenanordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Bei der Straße „Am Banngraben“ handelt es sich um die Kreisstraße LAs 26, eine hohe Fußgänger und Fahrradverkehrsdichte liegt aus Sicht der Polizei nicht vor. Ausnahmen gern.

§ 45 Abs. 9 StVO liegen ebenfalls nicht vor, da weder ein Kindergarten, eine Schule oder ein Krankenhaus direkt anliegt. (Vgl. IMS IC4-3612.032-123 vom 02.08.2017). Aus oben genannten gesetzlichen Gründen kann einer Tempo-30-Zone im beantragten Bereich nicht zugestimmt werden.

Für den aus Nordost kommenden Verkehr ist es schwer zu erkennen, dass er innerhalb einer geschlossenen Ortschaft fährt. Zur Verbesserung wird ein Zeichen 310 (Ortstafel) am Beginn der Bebauung empfohlen.

Die Kreuzung Altdorfer Straße/Straubinger Straße ist mit einer LSA geregelt. Eine parallel zur Altdorfer Straße rotmarkierte Furt erhöht die Aufmerksamkeit beim Abbiegevorgang. Die Polizei Landshut würde einer Markierung in diesem Bereich zustimmen.

Einer Rotmarkierung der nördlich gelegenen Kreuzung, Am Banngraben / Altdorfer Straße kann nicht zugestimmt werden. Der Fahrradverkehr ist durch Zeichen 205 untergeordnet. Eine Rotmarkierung der Furt würde dem Fahrradfahrer gegenteiliges symbolisieren.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Einrichtung einer Tempo-30-Zone oder einer Streckenbeschränkung in der Straße „Am Banngraben“ wird nicht näher getreten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Radverkehrsanlage an der Einmündung der Straubinger Straße mit einer Rotmarkierung zu versehen und die Markierungen (Haltlinien, Pfeilmarkierungen, Fußgängerfurten) im übrigen Kreuzungsbereich zu erneuern.

Anlagen:

- 3